FUSIONSVERTRAG

Einwohnergemeinde
Diemerswil

und

Einwohnergemeinde
Münchenbuchsee

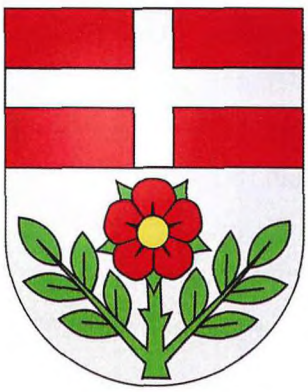

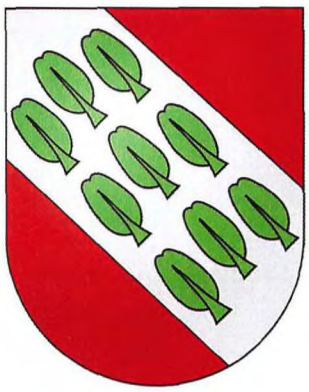

Genehmigt durch die Gemeinderäte beider Gemeinden am 13.06.2022.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zusammenschliessen.

Inhalt des Vertrags

Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,

b) die Beschlussfassung über das Fusionsreglement, die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee,

c) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,

d) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach dem Zusammenschluss und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Diemerswil,

e) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden und das erste Budget der neuen Gemeinde.

Treuepflicht

Art. 3 [1] Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2] Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

a) neue Aufgaben übernehmen,

b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,

c) erhebliche Investitionen tätigen.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 4 [1] Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Münchenbuchsee.

[2] Die Ortschaften behalten ihre bisherigen Namen Diemerswil und Münchenbuchsee.

[3] Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet

Art. 5 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee.

Grenzen

Art. 6 [1] Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

[2] Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 7 Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vor der Fusion mit Diemerswil und ist im Anhang 2 dargestellt.

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 8 [1] Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden zusammen den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee zustande.

[3] Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.

[4] Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Gemeinde Münchenbuchsee. Ausgenommen sind die baurechtlichen Grundordnungen sowie die Überbauungsordnungen, welche innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragsschliessenden Gemeinden weiter gelten.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 9 [1] Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee erfolgt auf den 1. Januar 2023. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

[2] Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Diemerswil an (Universalsukzession).

[3] Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber Dritten alleine für die von der Einwohnergemeinde Diemerswil eingegangenen Verpflichtungen.

Schulstandort

Art. 10 [1] Mittelfristig bleibt der Schulstandort Diemerswil erhalten.

[2] Vorbehalten bleiben Änderungen am Schulstandort Diemerswil aufgrund veränderter Schülerzahlen und / oder Änderungen der kantonalen Rahmenbedingungen.

Vollzug

Art. 11 [1] Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2022 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

[2] Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

[3] Nach dem Zusammenschluss am 1. Januar 2023 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden / Burgergemeinden

Art. 12 Der Bestand der Kirchgemeinden und Burgergemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 13 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Diemerswil in bestehenden Gemeindeverbänden an. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

5. Organisation der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 14 Die Organisation der fusionierten Einwohnergemeinde Münchenbuchsee richtet sich nach dem gültigen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie nach dem Fusionsreglement.

Organe

Art. 15 [1] Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Diemerswil endet auf den Zeitpunkt der Fusion hin.

[2] Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee werden durch die Fusion nicht berührt.

Personal

Art. 16 [1] Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übernimmt folgendes Personal der Einwohnergemeinde Diemerswil gemäss den bestehenden Arbeitsverträgen:

a) den Hauswart Schulhaus und das Reinigungspersonal Schulhaus (privatrechtliche Anstellung),

b) den Erhebungsstellenleiter (öffentlich-rechtliche Anstellung),

c) das Lehrpersonal der Primarschule (öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung).

[2] Die Änderung oder Auflösung der Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Fusion ausschliesslich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Münchenbuchsee bzw. dem Obligationenrecht und der Lehreranstellungsgesetzgebung.

[3] Die Einwohnergemeinde Diemerswil verpflichtet sich, nach dem zustimmenden Beschluss der Stimmberechtigten zum Fusionsvertrag, neue Arbeitsverhältnisse nur mit Zustimmung des Gemeinderates von Münchenbuchsee abzuschliessen.

6. Jahresrechnung, Budget und Urnenabstimmung Herbst 2022

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 17 [1] Die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Diemerswil erfolgt nach der Fusion durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erfolgt durch das zuständige Organ nach Organisationsreglement.

Budget / Urnenabstimmung im Herbst 2022

Art. 18 [1]Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 sowie der Finanzplan für die Jahre 2023 - 2027 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

[2] Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2023 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

[3] Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fassen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Diemerswil das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

[4] Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diemerswil erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, sofern die Stimmberechtigen der Einwohnergemeinde Diemerswil in bezeichneten Geschäften stimmberechtigt sind. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Diemerswil ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Diemerswil geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Diemerswil oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Diemerswil ab.

[5] Die Stimmen der Einwohnergemeinde Diemerswil werden getrennt durch den Abstimmungsausschuss Diemerswil ermittelt. Am Abstimmungssonntag werden die Ergebnisse in geeigneter Form an die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übermittelt. Die Stimmzettel werden ordentlich in Diemerswil aufbewahrt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 19 Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

Kostenverteiler

Art. 20 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 21 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter im Verwaltungskreis Bern-Mittelland zuständig.

Erlasse

Art. 22 Die Weitergeltung von Erlassen inkl. der baurechtlichen Grundordnungen der aufgenommenen Gemeinde richtet sich nach dem Fusionsreglement.

Anhänge

Art. 23 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Gemeindewappen der fusionierten Einwohnergemeinde
3. Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinde Diemerswil

Der Fusionsvertrag der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diemerswil vom 22. September 2022 mit 46 zu 10 Stimmen genehmigt.

Der Fusionsvertrag der Einwohnergemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee in der Abstimmung vom 25. September 2022 mit 3'114 zu 397 Stimmen genehmigt.

Einwohnergemeinde Diemerswil

Die Präsidentin: Kirsten Hammerich

Der Sekretär: Pascal Fritzenwallner

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

Der Vizepräsident: Patrick Imhof

Der Sekretär: Olivier A. Gerig

Genehmigungsvermerk des Kantons

Regierungsrat genehmigt
23.11.2022
Der Staatsschreiber:

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der fusionierten Einwohnergemeinde Münchenbuchsee
3. Anhang Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinde Diemerswil

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

Gemeindegrenzen vor der Fusion per 31.12.2022

Gemeindegrenze nach der Fusion per 01.01.2023

Anhang 2: Gemeindewappen der fusionierten Einwohnergemeinde Münchenbuchsee

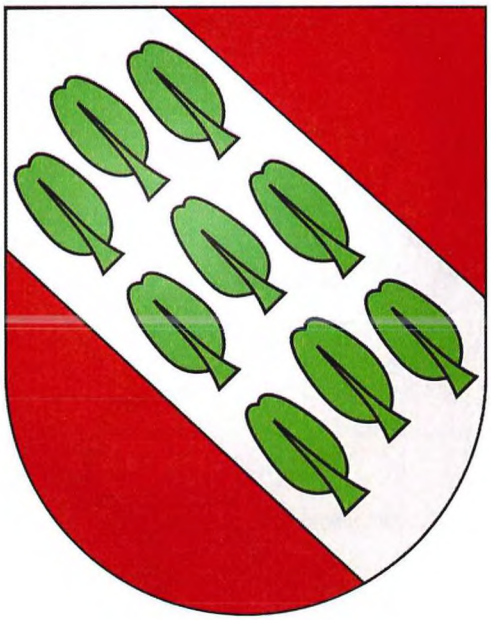

Anhang 3: Auflistung der Parzellen der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinde Diemerswil

Finanzvermögen

Grundstück	Parzellen Nr.	Fläche m2	Wert GVB CHF	Amtlicher Wert CHF
Unüberbaute Grundstücke in Diemerswil				
Moos, Acker/Wiese/Weide	4	29'957		9'900.00
Brandacher, Acker/Wiese/Weide	16	11'194		5'310.00
Neumatt (Moos), Acker/Wiese/Weide	370	2'184		250

Verwaltungsvermögen

Grundstück	Parzellen Nr.	Fläche m2	Wert GVB CHF	Amtlicher Wert CHF
Überbaute Grundstücke in Diemerswil				
Dorfstrasse 24, Zivilschutzanlage	1	0	372'200.00	197'200.00
Dorfstrasse 26, Schulhaus/Büro	1	0	1'110'000.00	297'700.00
Dorfstrasse 26, Sportplatz	1	0		23'000.00
Dorfstrasse 26, Platz/ Umschwung	1	1'465		0
Dorfstrasse 26, übrige befestigte Fläche	1	519		0
Dorfstrasse 2, Feuerwehrmagazin	2	0	27'200.00	16'500.00
Dorfstrasse 2, Platz/Umschwung	2	108		0
Dorfstrasse 2, Wasserbecken	2	22		0
Ufem Moos, Wasserbecken	250	41		0
Ufm Moos, Acker/Wiese/Weide	250	214		60
Brandwald, Holzschopf 14 B	259	0	13'200.00	3'700.00
Brandwald, Wald	259	32'302		16'790.00
Brandwald, übrige befestigte Flächen	259	250		0
Dorfstrasse 25, Garage	341	0	9'800.00	12'700.00
Dorfstrasse 25, Parkplatz	341	0		39'700.00
Dorfstrasse 25, Platz/Umschwung	341	369		0
Diemerswil (Riedmatt), Wasserbecken	353	31		0
Diemerswil (Riedmatt), Acker/Wiese/Weide	353	15		0
Moosweg 14, Schopf	5	0		3'000.00
Moosweg 14, Platz/Umschwung	5	80		0
Moosweg 14, Acker/Wiese/Weide	5	4'352		1'270.00
Moosweg 14, übrige befestigte Fläche	5	1'593		0
Unüberbaute Grundstücke in Diemerswil				
Mettlen, Strasse/Weg/Trottoir	8	2'504		0
Schüpbergstrasse, Platz, Umschwung	10	2		0
Schüpbergstrasse, Acker/Wiese/Weide	10	158		0
Schüpbergstrasse, Strasse, Weg, Trottoir	10	9'384		0
Moosweg, Strasse/Weg/Trottoir	11	1'036		0
Juche, Strasse/Weg/Trottoir	12	709		0
Moosweg (Juche), Strasse/Weg/Trottoir	13	1'148		0
Brandacher (ufem Moos), Strasse/Weg/Trottoir	14	1'607		0
Schüpbergstrasse, Strasse/Weg/Trottoir	15	3'362		0
Kohlholz, Platz/Umschwung	27	16		0
Kohlholz, Acker/Wiese/Weide	27	105		0
Kohlholz, Strasse/Weg/Trottoir	27	1'370		0
Wydacher, Strasse/Weg/Trottoir	125	1'035		0
Brandwald, Strasse/Weg/Trottoir	326	1'128		0
Dorfstrasse, Strasse/Weg/Trottoir	342	2'896		0
Wydacher, Acker/Wiese/Weide	343	23		0
Wydacker, Strasse/Weg/Trottoir	343	2'663		0
Mettlen, Strasse/Weg/Trottoir	344	780		0
Moosweg (Neumatt), Acker/Wiese/Weide	355	346		100
Moosweg (Neumatt), Strasse/Weg/Trottoir	355	1'538		0
Buechlisacher (Tannholz), Strasse/Weg/Trottoi	369	1'092		0
Cholholz (Weiermatt), Strasse/Weg/Trottoir	376	559		0
Ufem Moos, Acker/Wiese/Weide	377	164		0
Brandwald, BR zG 338, Land baurechtsbelastet	257	46		0
Brandwald, Wald	257	3900		1'360.00
Brandwald, Wald	258	10'201		3'870.00
Brandwald, Wald	260	20'591		10'700.00
Brandwald, Wald	261	6'940		2'620.00
Brandwald, Strasse/Weg/Trottoir	261	482		0
Brandwald, Wald	318	14'163		5'380.00
Grundstücke in Gemeinde Kirchlindach				
Büelwald, Strasse/Weg/Trottoir	381	1'403		0
Moos, Strasse/Weg/Trottoir	1648	153		0